

## LITERATURHINWEISE

Günter Meckenstock: *Deterministische Ethik und kritische Theologie. Die Auseinandersetzung des frühen Schleiermachers mit Kant und Spinoza 1789 – 1794.* Berlin, New York 1988, 244 Seiten.

Günter Meckenstock untersucht den zentralen Einfluß, den die Schriften Kants und Spinozas auf die Reden Schleiermachers ausübten. Der Verfasser entwickelt Schleiermachers ethisch-theologische Konzeption aus dessen Auseinandersetzung mit beiden Philosophen. Im Gegensatz zur ‚klassischen‘ Biographie Schleiermachers von Wilhelm Dilthey *Leben Schleiermachers* stehen weniger biographische oder traditions- bzw. motivgeschichtliche Aspekte im Vordergrund, Meckenstock versucht vielmehr die Argumentation Schleiermachers nachzuvollziehen und auf ihre Stringenz hin zu prüfen. Obgleich Kant in den Reden namentlich nicht erwähnt wird, so sind Schleiermachers Ausführungen zu Metaphysik und Moral stark von Kant beeinflusst. Wichtig zum Verständnis seiner Position ist, daß er Kants Verknüpfung von Sittlichkeit und Religion kritisiert: Schleiermacher will demgegenüber die Eigenständigkeit der Religion sichern. In Spinoza sieht Schleiermacher den ‚höheren Realismus‘ der Religion – eine vollentwickelte Religion ohne personalistische Gottesvorstellung – artikuliert; die Religion wird von Spinoza gerade nicht funktionalisiert.

H. P.

Knut Wolfgang Nörr: *Eher Hegel als Kant. Zum Privatrechtsverständnis im 19. Jahrhundert.* Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Heft 58. Hrsg. von Hollerbach, Maier, Mikat, Paderborn, München, Wien, Zürich 1991, 55 Seiten.

Im ersten Teil seiner Abhandlung zeigt Knut Wolfgang Nörr, warum das 19. Jahrhundert als ein Jahrhundert des Privatrechts charakterisiert wird und warum diese Bezeichnung berechtigt ist. Ob der tatsächlichen Bedeutung des Privatrechts auch die theoretische Reflexion der Juristen des 19. Jahrhunderts entspricht, wird anschließend am Beispiel von fünf Autoren (Friedrich Carl von Savigny, Robert von Mohl, Lorenz von Stein, Rudolph von Jhering, Otto von Gierke) erörtert. Es werden dabei vier Modelle der Bedeutung des Privatrechts für den Rechts- und Staatsbegriff aufgestellt. Nörr kommt zu dem Ergebnis, daß die Idee des Privatrechts im 19. Jahrhundert noch keine gesicherte Stellung besaß, „weder für den Rechtsbegriff noch im Verhältnis zum Staatsbegriff“ (54).

H. P.